

# **Gemeinde Blunk**

## **Kreis Segeberg**

### **6. Änderung des Flächennutzungsplanes**

für das Gebiet: Fläche an der K 42 - gegenüber der  
Gärtnerei Schweikert (Biogasanlage)

---

**- Abwägungsprotokoll -**

über die Stellungnahmen und Anregungen  
im Rahmen der Beteiligung gemäß  
§ 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB

<p><b>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutsche Telekom Technik GmbH</li> <li>- Landwirtschaftskammer S-H</li> <li>- Gewässerpflegeverband "Am Oberlauf der Trave"</li> <li>- Hamburger Verkehrsverbund GmbH</li> <li>- Vodafone Kabel Deutschland GmbH</li> <li>- TenneT TSO GmbH</li> <li>- LLUR - Untere Forstbehörde -</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutsche Post AG</li> <li>- Autokraft GmbH</li> <li>- LLUR - Landwirtschaft –</li> <li>- LLUR - Technischer Umweltschutz -</li> <li>- IHK zu Lübeck</li> <li>- Deutsche Glasfaser</li> <li>- Stadtwerke Neumünster GmbH</li> <li>- Gewässerpflegeverband Tensfelder Au - Schmalensee</li> <li>- Wegezweckverband</li> <li>- LLUR - Naturschutz -</li> <li>- Naturpark Holsteinische Schweiz</li> <li>- AG - 29</li> <li>- BUND, Landesverband Schl.-Holstein</li> <li>- NABU, Landesverband Schl.-Holstein</li> <li>- Gemeindeführer</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Innenministerium - Landesplanung -</li> <li>- Kreis Segeberg</li> <li>- Kreisnaturschutzbeauftragter</li> <li>- Archäologisches Landesamt</li> <li>- 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH</li> <li>- Handwerkskammer Lübeck</li> <li>- SH Netz AG, Leitungsauskunft</li> <li>- SH Netz AG, Netzcenter Bad Segeberg</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Seitens der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben worden.</b></p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Innenministerium - Landesplanung -**  
(Stellungnahme vom 11.08.2020)

Die Gemeinde Blunk beabsichtigt, in dem Gebiet „Fläche an der K 42 - gegenüber der Gärtnerei Schweikert (Biogasanlage)“ ein bestehendes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energie - Biogasanlage“ um rund 1 ha zu erweitern. Damit soll die Errichtung eines zusätzlich erforderlichen Gärrestelagers für eine ansässige Biogasanlage planungsrechtlich ermöglicht werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbe- reich Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungs- plans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Blunk ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum und kann unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flä- chenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe treffen.

Seitens des Kreises bestehen gemäß Stellungnahme vom 15.07.2020 keine Bedenken gegenüber der Planung.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Blunk keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammenge- fasst.

Der Hinweis auf die übergeordneten Planungsvorgaben wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit eine planungsrechtliche Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Kreis Segeberg**

(Stellungnahme vom 13.08.2020)

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. Planung wie folgt Stellung:

**Untere Bauaufsichtsbehörde**

Nachweis der öffentlich-rechtlichen Erschließung fehlt.

**Vorbeugender Brandschutz**

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist jedoch für eine ausreichende Löschwasserversorgung durch die Gemeinde zu sorgen.

**Untere Denkmalschutzbehörde**

Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.

**Wasser - Boden - Abfall**

*SG Abwasser*

Keine Bedenken.

*SG Gewässerschutz*

Aus Sicht des FD Wasser-Boden-Abfall, SG Gewässer, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

*SG Bodenschutz*

In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hinweise hierzu können der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ entnommen werden. Grundlagen der Bodenfunktionsbewertung wurden dem Agrar- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein unter der Rubrik Boden/Bodenbewertung entnommen. Hier liegt auch eine Karte mit einer zusammenfassenden Bodenbewertung vor, die ergänzend bei der Bewertung berücksichtigt werden sollte. Gem. Punkt 3.8 des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen in erschließungstechnischer Hinsicht zur rechtskräftigen Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ergeben sich nicht. Die Erweiterungsfläche wird über das bestehende Betriebsgrundstück erschlossen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung ergeben sich keine Änderungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme sowie die Arbeitshilfe werden zur Kenntnis genommen. Weitere Ausführungen zu den Belangen des Bodenschutzes sowie der Erforderlichkeit von Monitoring-Maßnahmen werden im Umweltbericht ergänzt.

Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz,  
LABO 2009" sollten im Umweltbericht auch  
die geplanten Monitoring-Maßnahmen in  
Bezug auf das Schutzgut Boden benannt  
werden.

*SG Grundwasserschutz*  
Keine Bedenken oder Hinweise.

*GW Geothermie*  
Keine weiteren Anregungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis  
genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis  
genommen.

**Kreisnaturschutzbeauftragter**  
(Stellungnahme vom 18.07.2020)

Die Erweiterungs-Planung erscheint zur Kapazitäts- und Funktionssicherung der Biogasanlage erforderlich. Aus Naturschutzgründen werden Einwendungen nicht erhoben. Allerdings liegt die Ausgleichsplanung für die Flächeninanspruchnahme noch nicht vor. Der Planentwurf sieht eine entsprechende Ergänzung vor. Es wäre freundlich, wenn Sie mich bei Festlegung des Ausgleichs in Kenntnis setzen würden.

Sofern die Schaffung von Wald/Feldgehölz als Ausgleichsmaßnahme möglich ist, würde ich mich dafür aussprechen, weil aus Klimaschutzgründen der Waldanteil in Schleswig-Holstein angehoben werden soll.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde parallel zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ausgelegt, die im Vorentwurfsstadium noch nicht vollständig ausgearbeitet sein muss. Im Rahmen der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 wird der Ausgleich, bevor dieser in die reguläre Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB geht, geregelt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der parallelen Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 zu berücksichtigen.

**Archäologisches Landesamt**  
(Stellungnahme vom 23.07.2020)

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmal-liste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Clausen (Tel.: 04321 - 418155, Email: [ingo.clausen@alsh.landsh.de](mailto:ingo.clausen@alsh.landsh.de)).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die

Der Hinweis zum archäologischen Interessensgebiet wird zur Kenntnis genommen und ist in den Hinweisen unter den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und in den Begründungen von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan bereits enthalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet. Mit Herrn Lütjens hat eine Kontaktaufnahme stattgefunden. Eine vertragliche Regelung zur Durchführung der archäologischen Voruntersuchung wurde unterzeichnet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Auf dem Bebauungsplan befindet sich unter den textlichen Festsetzungen - ebenso wie in der Begründung - ein entsprechender Hinweis.



Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

**1&1 Versatel Deutschland GmbH**  
(Stellungnahme vom 24.07.2020)

Vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben.

Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.

Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.

Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.

Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.

Die Leitungsauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den beigefügten Planauszügen sind keine Kabelanlagen eingetragen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ wird zur Kenntnis genommen.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

**Handwerkskammer Lübeck**

(Stellungnahme vom 06.08.2020)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe negativ beeinträchtigt werden.

**SH Netz AG, Leitungsauskunft**  
(Stellungnahme vom 13.08.2020)

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Die Leitungspläne werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Der Vorhabenträger ist entsprechend unterrichtet.

**SH Netz AG, Netzcenter Bad Segeberg**  
(Stellungnahme vom 21.07.2020)

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, in den Planungsbereichen liegen keine unserer Versorgungsleitungen.

Allerdings ist eine höhere oder weitere Einspeiseleistung bei der jetzigen Netzauslastung nicht möglich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.